

Altersvorsorge

## So berechnen Sie Vorsorgeaufwendungen bei Freiberuflern richtig

von Dipl.-Kfm. Dirk Klinkenberg, Lohmar

Das Alterseinkünftegesetz, das seit dem 1.1.05 die beschränkte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen neu regelt, ermöglicht im Grundsatz den steuerlichen Ansatz von Beiträgen zur Altersvorsorge bis zur Höhe von 20.000 EUR (Ehegatten: 40.000 EUR) pro Jahr. Dieses Argument wird von Verkäufern der Rürup-Rente gerne in den Vordergrund gestellt. Der folgende Beitrag zeigt, dass Steuerberater ihren Mandanten – neben dem Hinweis auf die vertraglichen Beschränkungen der Verfügungsmöglichkeiten – auch die tatsächliche steuerliche Auswirkung der neuen Rechtslage leicht berechnen können. Schwerpunkt ist dabei die Veränderung der Abzugsmöglichkeiten für Freiberufler bei verschiedenen beruflichen Tätigkeiten des Ehegatten.

### 1. Ausgangslage

Mit Einführung des Alterseinkünftegesetzes will man den Vorgaben des BVerfG (6.3.02, 2 BvL 17/99) folgen und die Besteuerung von Renten und Pensionen vereinheitlichen. Im Wesentlichen soll dies dadurch erreicht werden, dass nach einer Übergangsphase bis 2019 die Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen grundsätzlich steuerlich voll als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Im Gegenzug sind dann die Renten bzw. Pensionen voll zu versteuern.

Bis 2004 legte ein fester Katalog in § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG fest, welche Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des einheitlichen Berechnungsschemas des § 10 Abs. 3 EStG geltend gemacht werden konnten. Die Neuregelung ab 2005 berücksichtigt inhaltlich die gleichen Versicherungsbeiträge, trennt diese aber in „Altersvorsorgeaufwand“ und „sonstigen Vorsorgeaufwand“:

- **Altersvorsorgeaufwendungen:** Darunter fallen grundsätzlich Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken (BMF 3.11.05, IV C 4 – S 2221 – 298/05) und Beiträge zu allen privaten Rentenversicherungsverträgen, die erst nach dem 60. Lebensjahr auszahlbar, nicht veräußerbar, nicht vererbbar, nicht beleihbar und nicht kapitalisierbar sind (Rürup-Renten).
- **Vorsorgeaufwendungen:** Unter die Bezeichnung „sonstiger Vorsorgeaufwand“ fallen alle anderen Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zu privaten Krankenversicherungen, zu Kapitallebensversicherungen (soweit sie die Kriterien des § 10 Abs. 1 Nr. 3b EStG erfüllen), Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

**Vorsorgeaufwendungen sind künftig voll abzugsfähig**

**Beiträge an berufsständische Versorgungswerke**

**Sonstiger Vorsorgeaufwand**

Die Berechnung der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben von Freiberuflern bis 2004 zeichnete sich dadurch aus, dass mangels Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit keine Kürzung des Vorwegabzugs (§ 10 Abs. 3 EStG) vorzunehmen war. Dadurch konnten bei Ehegatten beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben bis zur Höhe von 10.138 EUR abgezogen werden, soweit entsprechende Vorsorgeaufwendungen auch getätigt wurden. Zur Vermeidung von Härten auf Grund der Neuregelung wurde in § 10 Abs. 4a EStG festgelegt, dass bis zum Jahr 2019 von Seiten des Finanzamtes eine automatische Günstigerprüfung zwischen der neuen Rechtslage ab 2005 und der alten Rechtslage bis 2004 erfolgen muss.

**FA führt automatisch Günstigerprüfung durch**

## 2. Fallkonstellationen

Versicherungsverkäufer verweisen gerne darauf, dass die neue Rechtslage die Chance bietet – durch den gezielten Abschluss einer Rürup-Rente – den Sonderausgabenabzug wieder auf das alte Niveau zu heben. Diesem Rat sollte der Steuerpflichtige jedoch nicht ungeprüft folgen. Denn die Rürup-Rente ist in erster Linie ein Produkt, dass die später beim Steuerpflichtigen geringere Rente ausgleichen soll. Ob sich die zusätzlichen Beiträge in die Rürup-Rente wirklich steuerlich auswirken, kann der Steuerberater in einem Mehrjahresvergleich, der insbesondere die berufliche Situation des Ehegatten berücksichtigt, berechnen.

### Vergleich des abzugsfähigen Vorsorgeaufwandes

Die Eheleute Meier sind beide 40 Jahre alt. Herr Meier ist freiberuflich tätig. Herr und Frau Meier zahlen pro Jahr jeweils 7.000 EUR (zusammen 14.000 EUR) an Beiträgen zur privaten Krankenversicherung.

#### Lösung:

Bis 2004 konnten die Eheleute davon 10.138 EUR als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben geltend machen. Ab 2005 gelten diese Aufwendungen als „sonstiger Vorsorgeaufwand“. Dieser ist pro Person grundsätzlich auf 2.400 EUR beschränkt, die Herr Meier in unserem Fall auch geltend machen kann. Frau Meier stehen ebenfalls 2.400 EUR oder der gekürzte Betrag von 1.500 EUR zu. Dies ist unter anderem von der beruflichen Situation von Frau Meier abhängig. Die Eheleute Meier können also ab 2005 von ihren 14.000 EUR Krankenversicherungsbeiträgen maximal 4.800 EUR steuerlich geltend machen und damit 5.338 EUR weniger als bis zum 31.12.04.

**Für Freiberufler mindern sich die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten**

### 2.1 Ehegatte ist nicht berufstätig

Sofern im Ausgangsfall Frau Meyer nicht berufstätig ist, erfolgt keine Kürzung des Vorwegabzugs nach altem Recht. Sonstiger Vorsorgeaufwand nach neuem Recht kann bis zu 2.400 EUR geltend gemacht werden. Die neue Rechtslage bewirkt im ersten Schritt eine Verschlechterung des Sonderausgabenabzugs um in der Summe 51.846 EUR bis zum Jahr 2019. Auf Grund der Günstigerprüfung entstehen aber bis zum Jahr 2019 für die Eheleute Meyer keine steuerlichen Nachteile. Der Gesamtbetrag und die in der folgenden Tabelle angegebenen Zahlen wurden mit der Software Vermögensplan 2018 der Instrumenta GmbH, ([www.instrumenta.de](http://www.instrumenta.de)), berechnet.

**Keine Kürzung des Vorwegabzugs nach altem Recht**

	2005	2006	2018	2019
Sonstiger Vorsorgeaufwand (= private KV-Beiträge)	14.000	14.000	14.000	14.000
Höchstbetrag	4.800	4.800	4.800	4.800
Vorsorgeaufwand (Rechtslage ab 2005)	4.800	4.800	4.800	4.800
Vorsorgeaufwand (Rechtslage bis 2004)	10.138	10.138	5.202	4.602
Steuerlich anzusetzen (Günstigerprüfung)	10.138	10.138	5.202	4.800

**Berechnung ohne  
Rürup-Vertrag**

Die jährliche Differenz beträgt anfangs 5.338 EUR (10.138 EUR - 4.800 EUR) und wird in der Folgezeit immer kleiner, weil das AltersEinkG den Vorwegabzug kontinuierlich bis 2019 abschmilzt. Um diese Differenz bereits ab 2005 durch zusätzliche Beiträge in eine Rürup-Rente zu neutralisieren, wäre ein Beitrag von 8.897 EUR nötig, da der Beitrag in 2005 nur zu 60 v.H. angesetzt werden kann. Dieser Prozentsatz steigt dann Jahr für Jahr um 2 v.H. an. Erst in 2025 können die Beiträge zu 100 v.H. geltend gemacht werden.

	2005	2006	2018	2019
Sonstiger Vorsorgeaufwand (= private KV-Beiträge)	14.000	14.000	14.000	14.000
Höchstbetrag	4.800	4.800	4.800	4.800
Sonstiger Vorsorgeaufwand (steuerlich)	4.800	4.800	4.800	4.800
Altersvorsorgeaufwand	5.338	5.516	7.651	7.829
Vorsorgeaufwand (Rechtslage ab 2005)	10.138	10.316	12.451	12.629
Vorsorgeaufwand (Rechtslage bis 2004)	10.138	10.138	5.202	4.602
Steuerlich anzusetzen (Günstigerprüfung)	10.138	10.138	5.202	4.800
<b>Vorteil der neuen Rechtslage</b>	<b>0</b>	<b>178</b>	<b>7.249</b>	<b>8.027</b>

**Entwicklung mit  
Rürup-Vertrag**

Damit die Eheleute Meyer den Vorteil des erhöhten Sonderausgabenabzugs nach der neuen Rechtslage voll ausschöpfen können, müssten sie eine Rürup-Rente mit einem Beitrag von 8.897 EUR abschließen. In der Summe werden dafür von 2005 bis 2019 133.455 EUR an Beiträgen gezahlt, die sich aber nur in Höhe von insgesamt 46.194 EUR steuerlich auswirken. Bei einem Steuersatz von 42 v.H. ergibt sich eine Steuerersparnis von 19.401 EUR. Bezogen auf die eingezahlten Beiträge erzielen die Eheleute Meyer nur einen Steuereffekt von 14,5 v.H. (19.401 EUR/ 133.455 EUR) anstatt der möglichen 42 v.H. Jeder Euro weniger an Beitrag verschlechtert diese Quote noch, da die steuerliche Auswirkung der Beiträge auf Grund der Günstigerprüfung erst später einsetzt. So werden bei einem Beitrag von 5.000 EUR p.a. bis 2019 nur 17.486 EUR steuerlich wirksam. Der Steuereffekt beträgt damit nur noch 5,5 v.H. der eingezahlten Beiträge. Damit kann der Abschluss einer Rürup-Rente aus steuerlichen Gründen nicht empfohlen werden.

## 2.2 Ehegatte ist freiberuflich tätig

Ist Frau Meyer – wie ihr Mann – freiberuflich tätig, erfolgt keine Kürzung des Vorwegabzugs nach altem Recht. Sonstiger Vorsorgeaufwand nach neuem Recht kann bis zur Höhe von 2.400 EUR geltend gemacht werden. Diese Konstellation stimmt hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs mit der unter 2.1 dargelegten Konstellation überein. Auch hier sollte allein aus steuerlichen Gründen vom Abschluss einer Rürup-Rente abgeraten werden.

**Rürup-Rente lohnt  
sich steuerlich nicht**

### 2.3 Ehegatte ist abhängig beschäftigt

Sofern Frau Meier Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt, ist der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen zu kürzen. Die folgenden Berechnungen unterscheiden hierbei zwischen Beitragsleistungen an eine gesetzliche und an eine private Krankenversicherung.

#### 2.3.1 Private Krankenversicherung

Frau Meyer ist gesetzlich rentenversichert und privat krankenversichert. Die Einkünfte von Frau Meier sollen mit 75.000 EUR höher als die Beitragsbemessungsgrenze sein. Der Höchstbetrag für sonstigen Vorsorgeaufwand beträgt für sie 2.400 EUR.

	2005	2006	2018	2019
Sonstiger Vorsorgeaufwand (= private KV-Beiträge und gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge)	16.028	16.028	16.028	16.028
Höchstbetrag	4.800	4.800	4.800	4.800
Sonstiger Vorsorgeaufwand (steuerlich)	4.800	4.800	4.800	4.800
Altersvorsorgeaufwand	1.217	1.460	4.380	4.624
Vorsorgeaufwand (Rechtslage ab 2005)	6.017	6.260	9.180	9.424
Vorsorgeaufwand (Rechtslage bis 2004)	4.002	4.002	4.002	4.002
Steuerlich anzusetzen (Günstigerprüfung)	6.017	6.260	9.180	9.424
<b>Vorteil der neuen Rechtslage</b>	<b>2.015</b>	<b>2.258</b>	<b>5.178</b>	<b>5.422</b>

**Berechnung bei privater Krankenversicherung**

Auf Grund der Kürzung des Vorwegabzugs reduziert sich der nach altem Recht abziehbare Vorsorgeaufwand auf 4.002 EUR. Die Eheleute Meier stehen sich durch die Neuregelung des AltersEinkG deutlich besser. Sie erhalten bis 2019 einen um insgesamt 55.775 EUR höheren Sonderausgabenabzug, sodass der Abschluss einer Rürup-Rente zur Sicherung des Sonderausgabenabzugs in alter Höhe nicht erforderlich ist. Andererseits kann hier der Beitrag in eine Rürup-Rente steuerlich maximal geltend gemacht werden.

**Durch Neuregelung stehen Eheleute besser dar**

#### 2.3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Auch hier sollen die Einkünfte von Frau Meier ebenfalls 75.000 EUR betragen. Sie ist gesetzlich renten- und freiwillig gesetzlich krankenversichert (KV-Satz 14,3 v.H.). Der Höchstbetrag für sonstigen Vorsorgeaufwand beträgt für sie damit 1.500 EUR.

	2005	2006	2018	2019
Sonstiger Vorsorgeaufwand (= gesetzl. Sozialversicherungsbeiträge inkl. KV)	11.658	11.763	11.763	11.763
Höchstbetrag	3.900	3.900	3.900	3.900
Sonstiger Vorsorgeaufwand (steuerlich)	3.900	3.900	3.900	3.900
Altersvorsorgeaufwand	1.217	1.460	4.380	4.624
Vorsorgeaufwand (Rechtslage ab 2005)	5.117	5.360	8.280	8.524
Vorsorgeaufwand (Rechtslage bis 2004)	4.002	4.002	4.002	4.002
Steuerlich anzusetzen (Günstigerprüfung)	5.117	5.360	8.280	8.524
<b>Vorteil der neuen Rechtslage</b>	<b>1.115</b>	<b>1.358</b>	<b>4.278</b>	<b>4.522</b>

**Berechnung bei gesetzlicher Krankenversicherung**

Im Ergebnis unterscheiden sich die Fallvarianten nur dadurch, dass sich der Höchstbetrag für den sonstigen Vorsorgeaufwand von 4.800 EUR pro Jahr auf 3.900 EUR pro Jahr mindert. Der steuerliche Vorteil durch den höheren Sonderausgabenabzug bis 2019 minimiert sich damit auf 42.275 EUR (55.775 EUR - 13.500 EUR). Auch hier ist der Abschluss einer Rürup-Rente zur Sicherung des Sonderausgabenabzugs in alter Höhe nicht erforderlich.

**2.4 Ehegatte ist Beamter**

Frau Meier erzielt als Beamtin Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen ist zu kürzen. Auch hier sollen die Einkünfte mit 75.000 EUR höher als die Beitragsbemessungsgrenze sein. Auf Grund ihres Beamtenstatus zahlt sie keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung. Sie ist privat krankenversichert. Der Höchstbetrag für sonstigen Vorsorgeaufwand beträgt für sie 1.500 EUR. Die auf Grund des Beamtenstatus vorzunehmende Kürzung des Höchstbetrages für den Altersvorsorgeaufwand von 40.000 EUR auf hier 29.704 EUR wirkt sich steuerlich nicht aus.

**Beamter ist privat krankenversichert**

	2005	2006	2018	2019
Sonstiger Vorsorgeaufwand (tatsächliche Krankenversicherungsbeiträge)	14.000	14.000	14.000	14.000
Höchstbetrag	3.900	3.900	3.900	3.900
Sonstiger Vorsorgeaufwand (steuerlich)	3.900	3.900	3.900	3.900
Altersvorsorgeaufwand	0	0	0	0
Vorsorgeaufwand (Rechtslage ab 2005)	3.900	3.900	3.900	3.900
Vorsorgeaufwand (Rechtslage bis 2004)	4.002	4.002	4.002	4.002
Steuerlich anzusetzen (Günstigerprüfung)	4.002	4.002	4.002	4.002
<b>Vorteil der alten Rechtslage</b>	<b>102</b>	<b>102</b>	<b>102</b>	<b>102</b>

Da Beamte ihre Pensionsansprüche „beitragsfrei“ erwerben, haben die Eheleute Meier nur sonstigen Vorsorgeaufwand, der auf Grund der Günstigerprüfung von 2005 bis 2019 in jedem einzelnen Jahr von 3.900 EUR auf 4.002 EUR angehoben wird, sodass auch hier der Abschluss einer Rürup-Rente aus steuerlichen Gründen nicht empfehlenswert ist.

**Steuerliche Vorteile fehlen**

**3. Fazit**

Rürup-Renten werden von den Versicherungen hauptsächlich mit dem Argument der steuerlichen Abziehbarkeit der Beiträge beworben. Die tatsächliche steuerliche Auswirkung lässt sich aber nur durch konkrete Berechnung im Mehrjahresvergleich beurteilen. Zum einen können im Jahr 2005 nur 60 v.H. der Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. Zum anderen ist es – je nach beruflicher Tätigkeit des Ehegatten – bei Freiberuflern möglich, dass durch die Übergangsregelung der Günstigerprüfung bis 2019 erhebliche Beiträge keine steuerliche Auswirkung zeigen. Eine konkrete Berechnung der steuerlichen Auswirkungen sollte deshalb immer Bestandteil der Beratung des freiberuflichen Mandanten sein. Neben der Berechnung der steuerlichen Auswirkung sollte der Hinweis auf die existierenden Verfügungsbeschränkungen bei Rürup-Verträgen nicht fehlen.

**Auf Verfügungsbeschränkungen bei der Rürup-Rente hinweisen**